



Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und Grabbeete

SOLITÄRGRÄBER AUF DEM FRIEDHOF SCHWEINHEIM

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf einem Aschaffener Friedhof, sind Sie berechtigt, eine Fläche im Sinne Ihres Verstorbenen selbst zu gestalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie grundsätzlich über Hintergründe und Regeln informieren, um Ihnen Ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Die Gestaltung der Grabstätten sowie des Grabsteines auf den städtischen Friedhöfen ist in der Friedhofs- und Bestattungssatzung geregelt, die durch den Stadtrat 2010 beschlossen wurde. Weitere Vorgaben sind in den Belegungsplänen für die einzelnen Friedhöfe, entsprechend der örtlichen Situation, formuliert. Diese Festsetzungen sollen Ihnen eine ansprechende Anlage des Grabes ermöglichen. Schäden an Nachbargräbern können durch sie verhindert und die Friedhöfe als naturnah gestaltete Grünflächen erhalten werden.

Wir bitten Sie die folgenden Regeln zu beachten, um die besondere Atmosphäre und die historischen Anlagen der jeweiligen Friedhöfe zu bewahren.

Allgemeine Hinweise

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder Erwerb entsprechend hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den gesamten Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen abzulegen.

Grabschmuck und alle anderen auf dem Grab befindlichen Teile und Pflanzen sollen aus leicht zersetzbarem, organischem und kompostierbarem Material bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe sind in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei der Grabeinfassung nicht zu verwenden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf Reihen- und Wahlgräbern dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,0 m, bei Urnengräbern eine Höhe von 1,20 m, nicht überschreiten.

Die Aufstellung eines Grabmales wird von der Stadtverwaltung genehmigt. Der von Ihnen mit der Herstellung des Grabmales beauftragte Steinmetz wird den entsprechenden Antrag beim Friedhofsamt einreichen.



Die Grabmale sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale wird von den Friedhofsmitarbeitern einmal jährlich untersucht. Wird eine unzureichende Standsicherheit festgestellt, wird der Nutzungsberechtigte vom Friedhofsamt schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig wird das Grabmal aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet. Wir bitten dafür um Verständnis. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist, die Standsicherheit des Grabsteines wieder herzustellen zu lassen.

Besondere Hinweise zu den Solitärgräbern auf dem Friedhof Schweinheim

Das von Ihnen zu pflegende Grab befindet sich auf dem Friedhof in Schweinheim und ist als Solitärgrab ausgewiesen. Neben den allgemeinen Hinweisen für die Gestaltung von Grabmalen und Grabbeeten sind folgende Regeln für die Anlage von Solitärgräbern zu beachten.

Die Grabmale und Grabbeete der Solitärgräber sollen hervorragend gestaltet sein und der Würde des Friedhofes in besonderer Weise dienen.

Sie unterliegen nicht den besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Grabbeetabmessungen können je nach Lage des Grabes - in Abstimmung mit dem zuständigen Friedhofsverwalter - festgelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Friedhofssatzung, einzusehen im Garten- und Friedhofsamt oder auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg:
<http://www.aschaffenburg.de/wDeutsch/verwaltung/stadtrecht/67-2.pdf>

Stadt Aschaffenburg
Garten- und Friedhofsamt

